

RS OGH 1980/4/16 1Ob784/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1980

Norm

ABGB §1002

WEG §23

Rechtssatz

Tritt ein Wohnungseigentumsorganisator nur "im Auftrag und auf Rechnung" (nicht auch im Namen) der zukünftigen Wohnungseigentümer auf, bezeichnet er sich in den mit den Professionisten abgeschlossenen Werkverträgen als "Auftraggeber", kann das Vorliegen direkter Stellvertretung nicht angenommen werden, weil der Wille, im Namen der künftigen Wohnungseigentümer zu kontrahieren nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 784/79
Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 784/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0019640

Dokumentnummer

JJR_19800416_OGH0002_0010OB00784_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at